



Schulzweckverband Bezirk Affoltern
Heilpädagogische Schule

Elternmitwirkung

Reglement

Abgenommen durch die Verbandsschulpflege
an der Sitzung vom 06.02.2014

Reglement Elternmitwirkung

Eltern und Schule haben unterschiedliche Rechte und Pflichten. Die Erziehungsaufgabe liegt primär bei den Eltern, der Bildungsauftrag liegt primär bei der Schule, wobei die Förderung der Kinder und Jugendlichen Aufgabe von beiden ist.

Wo sich der Bereich der Eltern mit dem Bereich der Schule überschneidet, ist das Feld der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der Elternmitwirkung (in Bezug auf die gesamte Schule).

Die Elternmitwirkung engagiert sich vor allem dort, wo Angebote, Aktivitäten und Lösungen sinnvollerweise gemeinsam erarbeitet, umgesetzt und mitgetragen werden.

Elternmitwirkung Die Elternmitwirkung der Heilpädagogischen Schule Affoltern umfasst alle Eltern und Erziehungsberechtigten¹ der Kinder und Jugendlichen, welche Schülerinnen bzw. Schüler der Heilpädagogischen Schule Affoltern sind.

Gesetzliche Grundlagen Dieses Reglement stützt sich auf das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (§ 55) und die Verordnung zum Volksschulgesetz (§ 65).

Zweck Mitwirkung und Einflussnahme an der Schule sowie die Funktion als Partner für die gegenseitige Verständigung und Zusammenarbeit auf der Ebene der ganzen Schule.

Ziele

- Austausch von Gedanken, Erfahrungen und Informationen über erzieherische und schulische Belange
- Vernetzung der Eltern (alle Kulturen)
- Mitarbeit bei schulischen Aktivitäten und Anlässen
- Engagement für Verbesserungen in Betrieb und Organisation (Schulentwicklung)
- Initiierung neuer Projekte in Absprache mit der Schule

Grundsätze Die Elternmitwirkung

- ist Teil der Schule und nimmt die Verantwortung für das Wohl der Schülerinnen und Schüler partnerschaftlich mit der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulbehörde wahr.
- arbeitet ehrenamtlich.
- ist politisch und konfessionell neutral.
- kommuniziert direkt und transparent.

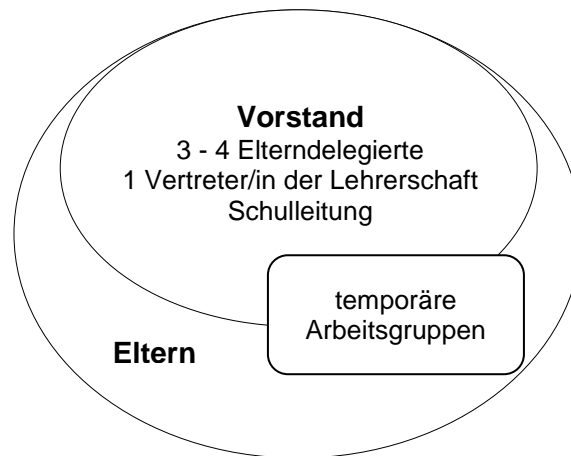
Wo Elterndelegierte Zugang zu vertraulichen Informationen haben, unterstehen sie der Schweigepflicht.

Vollversammlung Mindestens einmal pro Jahr findet eine Vollversammlung der Elternmitwirkung statt. Diese wählt ihre Delegierten für den Vorstand, der aus drei bis vier Mitgliedern besteht, idealerweise mit Vertretung aller Stufen.

Die Mitarbeitenden der Schule sind zur Vollversammlung eingeladen.

¹ Der Begriff „Eltern“ bezeichnet im Folgenden sowohl Eltern wie auch Erziehungsberechtigte.

Organisation



Vorstand

Als Delegierte wählbar sind Eltern der Kinder und Jugendlichen, welche Schülerinnen bzw. Schüler der HPS Affoltern sind.

- Delegierte werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegierten konstituieren sich selbst. Sie stellen mindestens Präsidium, Vize-Präsidium und Protokollführung.
- Lehrerschaft und Schulleitung sind mit beratender Stimme im Vorstand vertreten. Sie informieren rechtzeitig und ausreichend über relevante Veränderungen in der Schule.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- trifft sich regelmässig zu Sitzungen mit Protokollführung.
- bringt Ideen ein, nimmt Anregungen von involvierten Anspruchsgruppen auf, entscheidet darüber, setzt Ziele und trifft Massnahmen.
- informiert an der Vollversammlung regelmässig über die Aktivitäten des Vorstands und allfälliger Arbeitsgruppen.
- beruft die Vollversammlung der Elternmitwirkung ein.
- verwaltet die zur Verfügung gestellten Ressourcen.
- verfasst zuhanden der Schulleitung einen Jahresbericht.

Ressourcen

Der Elternmitwirkung steht pro Kalenderjahr ein eigener Kredit zur Verfügung. Ausserhalb des Kreditrahmens wird ein Antrag an die Leitung Finanzen gestellt.

Nach Absprache mit der Schulleitung werden der Elternmitwirkung Räumlichkeiten und Infrastruktur der Schule für Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Abgrenzung

Die Elternmitwirkung besitzt keinerlei Aufsichtsfunktionen.

Schulstoff, Methodik und Didaktik, Personalfragen sowie individuelle Schulprobleme von einzelnen Kindern und Jugendlichen sind nicht Aufgabe der Elternmitwirkung.

Der Vorstand der Elternmitwirkung und/oder die Schulbehörde intervenieren bei Verstössen gegen dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde am 26.11.2013 durch die Vollversammlung sowie am 06.02.2014 durch die Verbandschulpflege genehmigt und tritt als Probefassung rückwirkend ab 01.01.2014 in Kraft. Es wird Ende des Schuljahres 2014/2015 evaluiert und bei Bedarf angepasst.

Affoltern am Albis, 21. November 2013